Verfassungsgerichtshof
des Saarlandes
Lv 2/68

IM NAMEN DES VOLKES !

In dem Normenkontrollverfahren

wegen Verfassungsmässigkeit des § 19 des Grunderwerbsteuergesetzes Saar vom 3.7.1959, i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.1.1960,

hat der Verfassungsgerichtshof des Saarlandes aufgrund Vorlagebeschlusses des Finanzgerichts des Saarlandes vom 8.3.1968 - Gz 736/66 -

in der Sitzung vom 10. Juli 1968

gemäss § 19 Abs. 1 VGHG ohne mündliche Verhandlung unter Mitwirkung

des Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Best
als Vorsitzenden,
des Oberverwaltungsgerichtspräsidenten Marzen,
des Senatspräsidenten Kretschmer,
des Verwaltungsgerichtspräsidenten Dr. Müller,
des Oberverwaltungsgerichtsrats Thürk,
des Rechtsanwalts Dr. Heinau,
des Rechtsanwalts Dr. Jochem,
als weiterer Mitglieder,

b e s c h l o s s e n :

§ 19 des Grunderwerbsteuergesetzes, i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.1.1960, (Gesetz Nr. 201, Amtsbl. 1960, S. 49) ist mit der Verfassung des Saarlandes vereinbar und daher gültig.

G r ü n d e :

I.

Durch Beschluss vom 8.3.1968 hat das Finanzgericht des Saarlandes den dort anhängigen Rechtsstreit ./. FINANZAMT NEUNKIRCHEN (Gz 736/66) ausgesetzt und dem Verfassungsgerichtshof des Saarlandes die Frage zur Entscheidung vorgelegt, "ob § 19 Grunderwerbsteuergesetz 1959 (Saar) insofern nichtig ist, als er keine Übergangsregelung für Rechtsvorgänge, die vor dem 6.7.1959 beurkundet wurden, enthält."

Dem Ausgangsverfahren liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Eheleute haben am 25.5.1959 vor Notar Schorr in Ottweiler, Urk.-Nr. 1070/59, einen Kaufvertrag über den Erwerb mehrerer im Grundbuch von Wiebelskirchen/Saar eingetragener Parzellen geschlossen.

Mit Steuerbescheid vom 1.7.1959 wurden die Eheleute nach § 13 des damals geltenden Grunderwerbsteuergesetzes (Gesetz Nr. 201, i.d.F. v. 29.4.1958, Amtsbl. 1958, S. 433) in Höhe von 5 % des Kaufpreises zur Grunderwerbsteuer herangezogen.

Der notarielle Vertrag vom 25.5.1959 unterlag nach dem Gesetz über die Aufschliessung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22.9.193 (RGBl.I S. 659), geändert durch Gesetz vom 27.9.1938 (RGBl. I S. 649), der behördlichen Genehmigung. Diese erteilte der Landrat des Kreises Ottweiler am 7.9.1959. Gemäss § 3 Abs. 5 Ziffer 5 b des Steueranpassungsgesetzes vom 16.1o.1934 (RGBl.I S. 925) i.d.F. des Gesetzes vom 29.3.1940 (RGBl.I S. 585) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes Nr. 681 über die Änderung des saarländischen Abgabenrechts vom 3.7.1959 (Amtsbl S. 1089) entstand mit der Genehmigung die Grunderwerbsteuerschuld der Käufer. Inzwischen war das Grunderwerbsteuergesetz i.d.F. vom 29.4.1958 durch das Gesetz Nr. 681 geändert worden. In Anpassung an das in den übrigen Ländern der Bundesrepublik geltende Grunderwerbsteuerrecht hatte der saarländische Gesetzgeber mit Wirkung vom Tag der wirtschaftlichen Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik Deutschland (6.7.1959) die saarländischen Grunderwerbsteuersätze geändert. Der Steuersatz für das von den Eheleuten abgeschlossene

Erwerbsgeschäft belief sich nunmehr auf 7 % (§ 13 des Gesetzes). Die Eheleute wurden demgemäss nachträglich vom zuständigen Finanzamt in Neunkirchen zur Zahlung weiterer 2 % der Kaufsumme als Grunderwerbsteuer herangezogen.

Hiergegen richtet sich nach erfolglosem Einspruchsverfahren ihre beim Finanzgericht anhängige Klage.

Das vorlegende Finanzgericht ist der Auffassung, § 19 GrEStG 1959 sei insofern nichtig, als es keine Übergangsregelung für Rechtsvorgänge enthält, die vor dem 6.7.1959 beurkundet wurden. § 19 GrEStG 1959 bestimmt, daß das saarländische Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung, die es durch das Änderungsgesetz vom 3.7.1959 erlangt hat, anzuwenden ist auf die Rechtsvorgänge, zu denen die Steuerschuld ab 6.7.1959 entstanden ist oder noch entsteht. Das Finanzgericht meint, die durch diese Norm festgelegte Erhöhung der gemäss § 13 GrEStG festzusetzenden Steuern sei insoweit verfassungswidrig, als § 19 GrEStG Anwendung auch auf Rechtsvorgänge beanspruche, die vor dem 6.7.1959 beurkundet wurden, bei denen aber die Grunderwerbsteuerschuld infolge späterer behördlicher Genehmigung erst nach dem 6.7.1959 entstanden sei. Infolge des Fehlens einer Übergangsregelung für diese Erwerbsvorgänge sei eine willkürliche und daher rechtsstaatswidrige gesetzliche Rückwirkung normiert, der ein sachlicher Grund fehle, und die zudem noch eine Ungleichheit im Steuersatz für die Steuerschuldner einführe, je nachdem, ob der vor dem 6.7.1959 beurkundete Erwerbsvorgang auch vor diesem Termin behördlich genehmigt worden sei oder nicht.

II.

Die Vorlage ist zulässig.

Es handelt sich um ein Normenkontrollverfahren gemäss § 7 Nr. VGHG. Das vorlegende Gericht bezweifelt die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes mit der Verfassung und hat deshalb das bei ihm schwebende Verfahren gemäss Art. 100 Abs. 1 GG ausgesetzt.

Art. 100 Abs. 1 GG enthält die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Normenkontrollverfahrens.

1) Danach muss die Norm, deren Verfassungsmässigkeit angezweifelt wird, für die Entscheidung des bei dem vorlegenden Gericht schwebenden Rechtsstreits rechtserheblich sein. Dementsprechend verpflichtet § 45 Abs. 2 VGHG das vorlegende Gericht anzugeben, inwiefern seine Entscheidung von der Gültigkeit des Landesgesetzes abhängt und mit welcher Verfassungsvorschrift das Landesgesetz ihm unvereinbar erscheint.

   Diese Angaben sind in dem Vorlagebeschluss zwar nicht ausdrücklich enthalten, können aber den Gründen des Vorlagebeschlusses entnommen werden. Daß die Gültigkeit des § 19 GrEStG 1959 - eines Landesgesetzes - für die vom Finanzgericht zu treffende Entscheidung rechtserheblich ist, steht ausser Zweifel, da hiervon die Höhe der festzusetzenden Steuerschuld abhängt. Als verletztes Verfassungsrecht nennt das vorlegende Gericht:

   a) den in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsatz, daß ein Eingriff in noch nicht abgeschlossene Tatbestände aus verfassungsrechtlichen Gründen nur in einem sachlichen Rahmen vor sich gehen könne (E 13, 278; 13, 283; 18, 143);

   b) den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG, Art. 12 SVerf.);

2) Die Angabe der verletzten Verfassungsbestimmung ist für die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtes von Bedeutung:

   Handelt es sich um die Verletzung der Landesverfassung, so ist der angerufene Verfassungsgerichtshof des Saarlandes zur Entscheidung zuständig, handelt es sich dagegen um die Verletzung des Grundgesetzes, so ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen. Der angerufene Verfassungsgerichtshof ist mithin nur dann zur Entscheidung berufen, wenn die Verletzung der <u>saarländischen Verfassung</u> durch die landesrechtliche Vorschrift des § 19 GrEStG 1959 geltend gemacht wird.

   Eine Konkurrenz zwischen der Prüfung eines Landesgesetzes auf Übereinstimmung mit dem Grundgesetz und mit der Landesverfassung kann sich ergeben bei gleichlautendem und neben

einander geltendem Bundes-und Landesverfassungsrecht. Eine solche Konkurrenz ist nicht ausgeschlossen, in Art. 100 Abs. 3 GG sogar vorausgesetzt. Werden beide Gerichte angegangen, so laufen die Verfahren nebeneinander. In seiner Entscheidung darf das Landesverfassungsgericht nur über die Vereinbarkeit der zu prüfenden Norm mit der Landesverfassung entscheiden (vgl. Lechner, BVerfGG, § 13 Ziffer 11 Anm. 6 b).

Danach ist die Zuständigkeit des angerufenen Gerichtshofes gemäss §§ 7 Nr. 7, 45 VGHG gegeben.

III.

§ 19 GrEStG 1959 ist mit der Verfassung des Saarlandes vereinbar.

1) In seiner Entscheidung vom 19.12.1961 (BVerfGE 13, 261) hat das Bundesverfassungsgericht aus dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit den Verfassungsrechtssatz abgeleitet, daß belastende Steuergesetze grundsätzlich ihre Wirksamkeit nicht auf abgeschlossene Tatbestände erstrecken dürfen. Um ein solches rückwirkendes Gesetz handelt es sich aber nur dann, wenn ein Gesetz eine bis zu seinem Inkrafttreten bestehende Rechtslage mit Wirkung für die Vergangenheit durch neues Recht regelt, wenn es also an die Stelle der für einen vergangenen Zeitraum geltenden rechtlichen Ordnung nachträglich eine andere treten lässt (vgl. BVerfGE 13, 282). "Es kommt entscheidend darauf an, auf welchen Umstand oder Zeitpunkt eine steuerliche Rechtsfolge abgestellt ist, und wann dieses Merkmal eintritt" (BVerfGE 18, 135 /142/).

   Der erkennende Gerichtshof schliesst sich diesen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts an. Ihre Anwendung auf die vom Finanzgericht des Saarlandes gestellte Vorlagefrage führt zu folgendem Ergebnis:

   Das Gesetz Nr. 681 über die Änderung saarländischen Abgabenrechts vom 3.7.1959 (Amtsbl.S. 1089) hat für

die Zeit ab dem Tage der bevorstehenden wirtschaftlichen Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik die bis dahin geltende Regelung der Grunderwerbsteuer neu geregelt. Das Datum für die Beendigung der Übergangszeit im Saarland ist durch die Bekanntmachung vom 30.6.1959 (BGBl. I S. 401) auf den 5.7.1959 festgesetzt worden. Da das Abgabenrecht erst mit Wirkung von dem genannten Stichtag an geändert worden ist, ist die neue Rechtslage nicht für einen vergangenen Zeitraum geschaffen worden. Es liegt also kein Gesetz mit rückwirkender Kraft vor. Die neue Regelung (hier die Erhöhung des Steuersatzes von 5 v.H. auf 7 v.H. in § 13 GrEStG) trifft vielmehr nur solche Steuertatbestände, die nach Inkrafttreten des Gesetzes entstehen.

Nach § 3 Abs. 5 Nr. 5b des Steueranpassungsgesetzes vom 16.10.1934 (RGBl. I S. 925) entsteht die Steuerschuld bei der Grunderwerbsteuer, wenn ein Erwerbsvorgang der Genehmigung einer Behörde bedarf, mit der Genehmigung. Da im vorliegenden Fall der Kaufvertrag der Wohnsiedlungsgenehmigung bedurfte, ist die Steuerschuld mithin erst mit der Genehmigung des Landrates vom 31.8.1959, die dem beurkundenden Notar am 7.9.1959 zugegangen ist, entstanden. Da sie nach dem Stichtag entstanden ist, ist sie nach dem höheren Steuersatz festzusetzen.

2) Nur scheinbar unbillig ist es, wenn bei der Grunderwerbsteuer der an den Erwerbsvorgang geknüpfte Steuertatbestand erst mit der Erteilung der Genehmigung verwirklicht wird, der Verwirklichung dieses Steuertatbestandes aber ein längerer Vorbereitungszeitraum vorausging, dessen Dauer sogar infolge der Mitwirkung der genehmigenden Behörde dem Einfluss der Vertragsparteien, insbesondere des Steuerschuldners, entzogen war.

In solchen Fällen, in denen die für die Entstehung der Steuerschuld relevante Verwirklichung des Steuertatbestandes schon vor Inkrafttreten des den Steuersatz ändernden Gesetzes begonnen hatte, jedoch noch nicht abgeschlossen, die Steuerschuld also vorher noch nicht entstanden war, liegt mithin keine rückwirkende Änderung des Abgaben-

rechts zum Nachteil des Steuerpflichtigen vor. Gleichwohl könnte ein Verstoss gegen das allgemeine Rechtsstaatsprinz: aus anderen Gründen gegeben sein. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Entscheidungen in E 13, 274 (278); 13, 279 (283) und 18, 135 (143) den Grundsatz erarbeitet, daß sich aus dem Gebot der Rechtssicherheit und des daraus folgenden Vertrauensschutzes sachliche Grenzen für solche Gesetze ergeben, die Steuertatbestände erfassen, deren Verwirklichung bereits früher begonnen hat, aber bei Inkrafttreten noch nicht beendet ist.

Voraussetzung hierfür ist zunächst, daß ein schutzwürdiges Vertrauen des Bürgers besteht. "Vertrauensschutz kann da nicht in Frage kommen, wo das Vertrauen auf eine bestimmte Rechtslage sachlich nicht gerechtfertigt wäre" (so BVerfGE 13, 261 /271/, 18, 135 /144/). Dies trifft in vorliegendem Fall zu. Im Saarland war im Jahre 1959 bekannt, daß bis spätestens zum Jahresende gemäss den Saarverträgen der wirtschaftliche Anschluss an die Bundesrepublik Deutschlan vollzogen werde, und jedermann musste damit rechnen, daß diese Umstellung Rechtsänderungen mit sich bringen werde. Die Anpassung des saarländischen Rechts auf den Gebieten von Währung, Wirtschaft und Finanzen an das in den übrigen Ländern der Bundesrepublik geltende Recht war geboten. Deshalb musste der Bürger damit rechnen, daß im Rahmen der generellen Anpassung auch das saarländische Grunderwerbsteuergesetz Änderungen erfahren werde. Es kann dahinstehen, ob eine dahingehende Gesetzesänderung eine viellei vermeidbare Härte mit sich brachte, indem die Änderung sic auch auf Tatbestände erstreckte, die bereits aufgrund der bis zum 5.7.1959 bestehenden Rechtslage begonnen hatten, aber noch nicht abgeschlossen waren, und ob jedwede Härte durch eine gesetzliche Übergangsregelung für diese Fälle vermeidbar gewesen wäre. Selbst wenn man eine drastische Härte erkennen würde, so reicht dies allein zu einer anderen Beurteilung nicht aus. Das Bundesverfassungsgericht hat in einem ähnlich gelagerten Fall eine Neuregelung, die ohne Berücksichtigung schwebender Vorgänge getroffen wurde, als vermeidbare Härte angesehen und trotzdem nicht auf

einen verfassungsrechtlichen Verstoss erkannt, weil es nicht Aufgabe des Verfassungsgerichts ist, zu prüfen, ob der Gesetzgeber die optimale Lösung gefunden hat. Das Verfassungsgericht kann nur darüber befinden, ob die verfassungsrechtlichen Grenzen der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit eingehalten sind. Diese Grenzen sind hier eingehalten, da die Gesetzesänderung aus sachlichen Gründen als Folge des allgemeinen Statuswechsels, dem das Saarland mit der Eingliederung in die Bundesrepublik Deutschland unterzogen wurde, sachlich geboten und auch vorausschaubar war.

3) Auch der Hinweis des Finanzgerichts auf die Übergangsbestimmung des § 23 Abs. 2 des Gesetzes vom 29.3.1940 (RGBl.I S. 585) führt zu keinem anderen Ergebnis. Dieses Gesetz schuf nämlich in Ablösung des GrEStG 1927 einen weitgehend neuen Rechtszustand. Es führte neue steuerpflichtige Erwerbsvorgänge ein und normierte neu den Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld im Falle behördlicher Genehmigungspflicht. In diesem Fall war daher im Interesse der Rechtsklarheit die vom Gesetzgeber geschaffene Übergangsregelung erforderlich. Die beiden Gesetzesänderungen sind daher nicht vergleichbar.

4) Die sich aus § 19 in Verbindung mit § 13 GrEStG 1959 und § 3 Abs. 5 Nr. 5 b StAnpG ergebende Regelung verletzt auch nicht den Gleichheitssatz (Art. 12 SVerf). Richtig gesehen wird nämlich nicht Gleiches ungleich behandelt. Vielmehr wird zulässigerweise dergestalt differenziert, daß es für Erwerbsvorgänge, die vor dem 6.7.1959 abgeschlossen waren, bei der Anwendung der bis dahin geringeren Steuersätze verbleibt, während auf Erwerbsvorgänge, die erst nach dem 6.7.1959 zum Abschluss gekommen sind und bei denen erst nach diesem Zeitpunkt die Steuerschuld entstanden ist, die höheren Steuersätze anzuwenden sind. Demnach gilt der höhere Steuersatz nur für Sachverhalte, bei denen der Erwerbsvorgang nach seinem Inkrafttreten abgeschlossen wurde. Der Gesetzgeber hat also nicht Gleiches ungleich behandelt, sondern zulässigerweise verschiedene Sachverhalte auch rechtlich verschieden geregelt. Der Gleichheitssatz (Art. 12 SVerf)

ist daher nicht verletzt.

§ 19 GrEStG 1959 ist nach alledem mit der Verfassung des Saarlandes vereinbar.